**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

**Band:** 5 (1927)

**Heft:** 12

Rubrik: Wie soll ein Verein geleitet werden? : Anschliessend daran einige

Gesetzes-Bestimmungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht mit einem Oeltropfen verwechselt werden kann. Nur einmal nahm ich bei der Forma terrestris ein etwas granuliertes Episporium wahr.

Bei einer spätern Untersuchung lagen aber ganz glatte Sporen vor, was erkennen liess, dass wir es nicht mit einer Art zu tun hatten, die rauhe und zugleich

rauhbleibende Sporen besitzt.

Die beschriebene Art steht der Peziza vesiculosa Var. cerea am nächsten. Für identisch mit Peziza varia erachte ich Pez. muralis Sow., Pez. Stevens oniana (Ellis) Rehm, Pez. ampliata (Pers.), welche von Rehm, Ask. Rab. Krypt. fl. noch als selbständige Spezies beschrieben werden. Auch Pez. catinoides (Fuck.) könnte hieher gehören. Als weitere Synonymen führt Bresadola l. c. noch Peziza Catinus (Holmsk.), Peziza repanda Wahl., Peziza tectoria Cooke an. Ueber die Identität dieser 3 Arten kann ich mich z. Z. noch nicht äussern, zumal Rehm für Pez. Catinus Sporen mit einem grossen Oeltropfen, für Pez. repanda Sporen mit 2 kleinen Oeltropfen angibt, was immerhin die Identität nicht ausschliesst, da Rehm, cfr., p. 1008, von P. repanda kein sicheres Exemplar kennt und bei Pez. Catinus cfr., p. 973, ein ähnlicher Fall vorliegt.

## Wie soll ein Verein geleitet werden?

Anschliessend daran einige Gesetzes-Bestimmungen.

Den langen Winter hindurch, namentlich auf den Zeitpunkt der eventuellen Vorstandsmutationen, wird es für viele Mitglieder von Interesse sein, wenn einmal in unserem Blatte einige Gedanken über die Vereinsleitung, Vereinstätigkeiten und seine gesellschaftlichen Grundlagen besprochen werden.

1. Das Gedeihen und die fruchtbringende Tätigkeit eines Vereins hangen zum grossen Teil ab von der Art und Weise, wie er geleitet wird. Es gibt Vereine mit grosser Mitgliederzahl und reichlichen Mitteln, die wenig Nützliches leisten. Fast jeder Verein erfährt in seiner Geschichte einen Hochund Tiefstand. Die Erfolge eines Vereins wechseln meist mit der Geschicklichkeit mit der er geleitet wird. Nicht jeder begabte und fleissige Mann, der in seinem Beruf tüchtiges leistet, ist befähigt einen Verein erfolgreich zu leiten, während ein Anderer, der es in seinem Berufe weniger weit bringt, einen Verein vorwärts bringen und durch manche Fährnisse hindurch führen kann.

Zur Vereinsführung braucht es weniger Gelehrsamkeit, wohl aber einen gesunden Menschenverstand, Tatkraft, Regsamkeit, Initiative, Erfahrung, Menschenkenntnis, Pflichteifer, Takt, Geduld und Opferwilligkeit, also Tugenden, die selten ein Mensch in sich vereint.

2. Ein Vereinsvorsitzender trägt die Verantwortung für das Gedeihen des Vereins und für die prompte Erledigung aller Vereinsbeschlüsse. Er muss darum alle Fäden der Vereinsleitung und Verwaltung in Händen halten. Er muss wissen, was schon geschehen ist und was noch geschehen soll, sei es, dass er's im Gedächtnis hat oder dass er es sich notiert.

- 3. Der Vorsitzende muss die Sitzung gründlich und sorgfältig vorbereiten und dafür sorgen, dass für jedes Geschäft die Anträge vorgelegt und mit möglichster Sachkenntnis, kurz und klar, begründet werden können. Gut begonnen halb gewonnen!
- 4. Doch darf der Vorsitzende auch nicht alle Arbeit auf seine Schulter nehmen. Darum muss er sich auf die Unterstützung seiner Mitarbeiter (Protokollführer, Kassaführer, Referenten u. s. w.) verlassen können, die alles, was in der Sitzung zur Behandlung kommen kann, halten.
- 5. Mit der Prüfung und der Vorbereitung stetig sich wiederholender Vereinsaufgaben (z. B. Propaganda für Gewinnung neuer Mitglieder, Submissionswesen, Kreditfragen, Veranstaltung von Vorträgen und dergl.) sollten einzelne hierzu besonders geeignete Vereinsmitglieder oder auch kleinere Spezialkommissionen beauftragt werden. Die Arbeitsteilung fördert die Geschäfte.
- 6. Der Vorsitzende und seine Mitarbeiter müssen den Vereinsgenossen in der Pünktlichkeit des Erscheinens zu Versammlungen mit gutem Beispiel vorangehen, damit sie die Mitglieder gewöhnen, dass die Sitzung genau zur vorbestimmten Zeit eröffnet wird. Gewissen-

haftigkeit und Pünktlichkeit auch in kleinen Dingen gehören zu den Haupttugenden eines Vorstandsmitgliedes.

- 7. Die Tagesordnung einer Versammlung (Sitzung) sollte schon in der Einladung oder doch wenigstens bei Beginn der Sitzung bekannt gegeben werden, damit jeder Teilnehmer weiss, was verhandelt werden soll und sich danach richten und auf die Thematas vorbereiten kann.
- 8. In Versammlungen sind untergeordnete Geschäfte summarisch zu behandeln, damit den wichtigeren Fragen die
  nötige Zeit eingeräumt wird. Wenn sich
  Vereinssitzungen immer nur auf rein Geschäftliches, Verhandlungen (Protokollverlesen, Einzug der Beiträge, Rechnungsund Geschäftsberichte) beschränken, so
  hält das regsame Mitglieder ab, den Sitzungen beizuwohnen und die Gefahr ist vorhanden, dass das Vereinsleben einschläft.

9. Eine fruchtbare Vereinstätigkeit wird namentlich verhindert durch Vertagen der hängenden Geschäfte oder durch das Ueberweisen an Kommissionen, wo ein rasches Anpacken und Durchführen möglich wäre.

- 10. Der Leiter einer Versammlung muss es verstehen, die Anwesenden anzuregen und muss sorgen, dass sich die Verhandlungen sachlich interessant und in aller Gemütlichkeit abwickeln und nicht uferlos werden. Er muss ohne Parteilichkeit Freund und Gegner einer Vorlage das Wort gestatten, solange sie bei der Sache bleiben, andernfalls darf er zur Kürze mahnen. Er muss sich hüten, ihm persönlich nicht passende, aber wohlgemeinte Vorschläge und Ansichten zu bespötteln oder lächerlich zu machen. Jedes gute Wort verdient in gleicher Weise Dank und Anerkennung.
- 11. Der Vorsitzende darf nicht in den Fehler verfallen nach jeder Anregung seine eigene Ansicht abzugeben, er kann sich in einem kurzen Schlusswort summarisch äussern.
- 12. Hat die Erörterung (Diskussion) über eine Frage länger gedauert und scheinen die Meinungen gemacht, oder meldet sich auf einmalige Anfrage hin überhaupt niemand zum Wort, so kann der Vorsitzende durch ungesäumte Eröffnung der Abstimmung viel zum raschen Verlauf der Sitzungen beitragen. Lang-

fädigkeit ermüdet, Langweile ertötet das Interesse an den Verhandlungen.

- 13. Es liegt in der Aufgabe und Pflicht des Vorsitzenden für jede Sitzung eine allgemein interessierende Frage in Diskussion zu bringen. An geeignetem Stoff wird es nie fehlen.
- 14. Es ist durchaus nicht nötig, immer nur Referenten von Auswärts zu berufen. Gewiss finden sich kundige Mitglieder, welche einen allgemein interessierenden Stoff geschickt zu behandeln verstehen. Die Vereinsleitung muss diese ausfindig machen und sie zu einem Referat aufmuntern. Gegenseitige Belehrung und Anregung ist immer das gute Mittel zur Belebung der Vereinstätigkeit. (Siehe beispielsweise Z. G. B. Art. 667 ff.; insbesonders Art. 699 Abs. 1.)
- 15. Die *Propaganda* für Gewinnung neuer Mitglieder, sei es in Wort oder Schrift, darf nie stillstehen. Es gilt, den Verein zu verjüngen und zu mehren, für verlorene Mitglieder Ersatz zu schaffen, die noch Fernstehenden auf die Zwecke und Ziele aufmerksam zu machen, die erzielten Erfolge weiteren Kreisen bekannt zu geben. Dies ist eine *Lebensaufgabe* jedes Vereins, der verhüten will, dass er nicht langsam erstirbt.
- 16. Wichtig ist, dass der Verein in steter Fühlung steht mit der lokalen Presse. Mitteilungen über das Wirken des Vereins tragen viel zur Hebung des Vereinslebens und zur Vermehrung des Ansehens des Vereins gegen aussen bei. Wo Berichte an die Presse nicht ohne Ansporn erfolgen, da muss der Vorstand ein geeignetes Mitglied als ständigen Korrespondenten in Pflicht nehmen.
- 17. Die *Protokolle* können kurz, müssen aber durchaus sachlich und korrekt geführt sein. Es kann schon genügen, wenn die gefallenen Anträge und die Beschlüsse im Wortlaut protokolliert werden. Ein Sachregister erleichtert die Suche nach früheren Verhandlungen.
- 18. Sparsamkeit ist auch im Vereinsleben eine Tugend. Doch soll auch hier nicht am unrichtigen Ort gespart werden. Wenn der Verein Bestand haben soll, so müssen die Mitgliederbeiträge die laufenden Ausgaben übersteigen. Es muss vorgesorgt werden, dass für die Durchführung

grösserer Aufgaben immer ein Fonds vorhanden ist. Darum sind in ruhigen Zeiten Reserven zu sammeln. Auf jeden Fall ist Schuldenmachen zu vermeiden.

19. Alle Mitglieder, vornehmlich die dem Vorstand angehörenden müssen sich bei all ihrem Tun für den Verein davon leiten lassen, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu erreichen. Jenen, die sich jeder neuen Idee, jedem Fortschritt mit Bedenklichkeit entgegenstemmen, mag der Vorstand frank und frei entgegentreten. Auch muss der Vorstand verhüten, dass Kleinlichkeiten, Nörgeleien und Haarspaltereien die Oberhand gewinnen oder gar persönliche Streitigkeiten und Abneigungen die Harmonie und fruchtbringende Tätigkeit stören.

Wenn sich solche Streitigkeiten eingenistet haben, so muss der Vorstand anstreben, dass diese nicht an die Oeffentlichkeit gebracht, sondern innerhalb des Vereins ausgetragen werden. Den Vereinsfrieden zu erhalten ist eine der vornehmsten Aufgaben der Vereinsleitung.

Anschliessend an diese Wegleitung seien einige Gesetzesbestimmungen erwähnt, die auf die Vereine Bezug haben:

Das Gesetz unterscheidet zwischen Vereinen die wirtschaftliche Zwecke verfolgen (z. B. Konsumvereine) und solche, die nur ideelle Zwecke und dabei keinen finanziellen Profit anstreben.

Der Schweizerische Verein für Pilzkunde und seine Sektionen verfolgen keinen wirtschaftlichen Zweck. Ihr Ziel ist, wie das in den gültigen Statuten vom 13. März 1921 Art. 2:

"Der Verband bezweckt die allgemeine wie wissenschaftliche Förderung der Pilzkunde"

festgesetzt ist.

Ein nicht wirtschaftlicher Verein hat juristische Persönlichkeit, sobald er als Verein konstituiert ist. Er kann sich in's Handelsregister eintragen lassen, ist aber dazu nicht verpflichtet (Z. G. B. 52).

Ein Verein ist als solcher konstruiert, wenn er Statuten besitzt, die schriftlich errichtet sein müssen, und aus denen seine Organisation hervorgeht (Z. G. B. 60).

Die Organisation des Vereins ist nur teilweise frei, soweit sie nicht von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, und wo die Statuten keine Vorschriften aufstellen gelten auch die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes (Z. G. B. 63).

Für Verpflichtungen, die eines seiner Organe z. B. ein Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Kompetenz im Namen des Vereins eingeht haftet nur das Vereinsvermögen, die persönliche Haftung einzelner Mitglieder, soweit nicht Verfehlungen vorliegen, ist ausgeschlossen.

Ein konstituierter Verein, der also juristische Persönlichkeit besitzt, ist rechtsund handlungsfähig, d. h. er kann Rechte

und Pflichten begründen.

Ein Verein kann aber auch erben, Testate annehmen!

Die Vereine betreffenden Vorschriften, welche das Gesetz zwingend festlegt, die also durch Statuten nicht abgeändert sein dürfen, sind z. B. (siehe Z. G. B. 64-79).

Juristische Personen heissen alle diejenigen Rechtsgebilde, welche Rechtsfähigkeiten besitzen, ohne Menschen zu sein. Dieselben erlangen das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung im Handelsregister. Als solche kommen in Betracht körperschaftlich eingerichtete Personenverbindungen (Korporationen) und selbständige, einem eigenen Zweck gewidmete Anstalten und Vermögenskomplexe (Stiftungen).

Die juristische Person kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und belangt werden, wie eine natürliche Person (Z. G. B. 53).

Auch Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, können die juristische Persönlichkeit erlangen (Z. G. B. 52). Ein solcher ist handlungsfähig, sobald er die nach Gesetz geforderte Organisation besitzt.

Was die Organe im Namen der juristischen Person vornehmen, verpflichtet dieselbe (Z. G. B. 54 ff; O. R. 697, 652, 654).

Der Wohnsitz der juristischen Person befindet sich an dem Ort, wo ihre Verwaltung geführt wird, wenn ihre Statuten es nicht anders bestimmen (Z.G.B. 56).

Korporationen des Privatrechts sind diejenigen körperschaftlich eingerichteten Personenverbindungen, welch privatrechtliche Zwecke verfolgen, also z. B. die Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine (Z.G.B. 52; O.R. 612, 623, 678, ff.).

Daneben kennt auch das öffentliche

Recht Korporationen (Z. G. B. 59) so z. B. den Staat selbst, den Vater aller juristischen Personen, und die Gemeinden, Bürger-, Kirch-, Schulgemeinden und politische Gemeinden. Das Eigentümliche der Korporationen liegt darin, dass die Gesamtheit der Mitglieder als Einheit gedacht Rechtssubjekt ist. Ob einzelne Mitglieder austreten oder eintreten, hat auf die Existenz der Korporation keinen Einfluss. Auch eine Versammlung sämtlicher Mitglieder z. B. die Generalversammlung der Aktiengesellschaft ist nur ein Organ der juristischen Person, nicht etwa die Person selbst.

Für die Organisation, die Rechte und die Pflichten der Mitglieder und die Auflösung sind in erster Linie die Statuten massgebend, fehlen bezügliche Vereinsvorschriften, so macht das Z.G.B. (64—79) Regel.

Hierzu ist noch zu bemerken, dass folgende Vorschriften (Z. G. B.) auch gegenüber abweichenden Statutenbestimmungen als zwingendes Recht zur Anwendung kommen:

Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins (Z. G. B. 64/1).

Die Einberufung der Vereins-Versammlung muss erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt (Z. G. B. 64/3).

Der Vereinsversammlung steht die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und das Recht der Abberufung derselben zu, wenn wichtige Gründe sie rechtfertigen (Z. G. B. 65 2 u. 3).

Ueber Gegenstände die nicht gehörig angekündet sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten (Z. G. B. 67<sup>3</sup>).

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits (Z. G. B. 88).

Der Austritt ist zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres, oder in den meisten Fällen auf Ende einer Verwaltungsperiode, vorgesehen ist (Z. G. B. 70).

Eine Umwandlung des Vereinszweckes darf keinem Mitgliede aufgenötigt werden (Z. G. B. 74).

Jedes Mitglied kann einen Beschluss, dem es nicht zugestimmt hat und der Gesetz und Statuten verletzt, binnen Monatsfrist, nachdem er von ihm Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten (Z. G. B. 75).

Die Auflösung tritt ein, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (Z. G. B. 77).

W

600600

# (609609609) (609609609)

# Verschiedenes.

### Fragekasten. Antwortauf die beiden Anfragen in Heft 10.

Antwort 1.

Der keusche oder nach Ricken isabellrötliche Blätterschwamm oder Schneckling
(Limacium pudorinum) wird allgemein
als guter Speisepilz beschrieben. Meist
wird er nicht für sich allein, sondern
gemischt mit andern verwendet. Herr
Cattin, Lengnau, findet ihn in Essig eingemacht pappig und getrocknet bekomme
er namentlich bei nassem Wetter eingesammelt ein wenig appetitliches Aussehen.

Ich glaube nun aber, dass sowohl in Thun als Lengnau nicht der isabellrötliche, sondern der Orangeschneckling = L. glutiniferum Fries vorgelegen hat.

In der französischen Literatur werden diese beiden Schnecklinge (siehe Bigeard und Guillemin, Seite 127, Band I) nach meiner Ansicht zu Unrecht vereinigt. Der keusche Blätterschwamm = pudorinum hat weisses, während der Orangeschneckling wenigstens im Hut ganz oder teilweise orangerötliches Fleisch besitzt, wodurch auch die Lamellen ganz oder teilweise orangerötlich erscheinen. Ersterer ist ferner grösser und dickfleischiger und besitzt nur den Hutscheitel in rötlichen Tönen. Die Abbildung 24, in Roth-